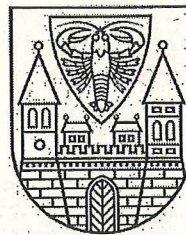


Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-010/14

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 30.04.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.03.2014	☒ Umwelt	08.04.2014
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.04.2014
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.04.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadtteile	24.04.2014
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.04.2014	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Auslegungsbeschluss
Bebauungsplan
„Wohngebiet Cottbuser Straße“**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der von der Planaufstellung betroffenen Träger öffentlicher Belange vom 17.01.2014 bis zum 20.02.2014 abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Abwägungsvorschlag (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Cottbuser Straße“ in der Fassung vom Februar 2014, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung sowie dem Textteil (Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
3. Der in Punkt 2 genannte Bebauungsplanentwurf und die zugehörige Begründung sind für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
4. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen:**

19.3.14
i.b. am 18.03.14
18.03.14

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 (Beschluss-Nr.: IV-060-53/13) gem. § 1 (3) BauGB eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Cottbuser Straße“ soll nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Verfahren gem. §§ 2 (2), 3 (1), 4 (1) BauGB) gem. § 3 (2) BauGB mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Februar 2014 (Anlage 2) und der zugehörigen Begründung (Anlage 3) weitergeführt werden. Parallel dazu sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB förmlich zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung die vorgenannte Planfassung mit der zugehörigen Begründung billigt und die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB beschließt. Die Voraussetzungen dafür sind mit dem erzielten Planungsstand erfüllt. Die Planung steht sowohl in Einklang mit den Zielen der Raumordnung als auch den allgemeinen Zielen der Stadtentwicklung (Flächennutzungsplan, Stadtentwicklungskonzept, Stadtumbaukonzept). Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 14.01.2014 Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. An der Veranstaltung haben 2 Bürger teilgenommen. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Die frühzeitig beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Fachbereiche der Verwaltung haben keine Einwände gegen die Ziele der Standortentwicklung zur kleinteiligen Wohnnutzung vorgebracht. Im weiteren Verfahren sind auf Grund des Hinweises des Fachbereiches Umwelt und Natur, die Ausführungen in der Begründung, dass artenschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen, durch die Beibringung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu untersetzen. Die Maßnahmen zum Schutz des Ausgleiches des Waldes können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen für die Kompensation der Waldinanspruchnahme liegen außerhalb der Stadt Cottbus, in der Gemarkung Eichow, Flur 2, Flurstücke 922 und Flurstück 896. Die forstrechtlichen Anforderungen an die Kompensation/Waldersatz sind in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der Ortsbeirat Sielow hat der Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Zielrichtung Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine straßenbegleitende Bebauung zugestimmt. Über den aktuellen Planungsstand und die beabsichtigte Beschlussfassung wurde der Ortsbeirat mit Schreiben vom 26.02.2014 in Kenntnis gesetzt, die zur Offenlage bestimmten Entwurfsunterlagen wurden übergeben.

Der Stadt Cottbus entstehen keine Kosten.

Ein abgeschlossener städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB sichert die Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger.

Anlagen

1. Abwägungsprotokoll
2. Entwurf Bebauungsplan „Cottbuser Straße“ in der Fassung vom Februar 2014
3. Begründung Plansatzung (Begründung Teil 1)

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☒ Nein

1. Gesamtkosten:

entfällt

2. Sicherstellung der Finanzierung:

entfällt

3. Folgekosten:

entfällt